

Antrag

auf Vertreterbestellung nach § 53 Abs. 2 Satz 3 BRAO

Der Antrag ist nur erforderlich, wenn ein Vertreter bestellt wird, der nicht als Rechtsanwalt zugelassen ist (Assessor, Referendar) oder nicht Mitglied der Rechtsanwaltskammer München ist.

Per Fax: 089 / 53294437

€ 30,00
Verwaltungsgebühr
fällig mit Antragstellung

Vorstand der
Rechtsanwaltskammer München
Postfach 260163
80058 München

Name Vorname Titel ggf. Geburtsname (Antragsteller)	
Kanzleianschrift	Telefon, Fax

Ich beantrage gemäß § 53 Abs. 2 Satz 3 BRAO,

- ab sofort (längstens für den Rest des laufendes Kalenderjahres)
- für die Zeit vom _____ bis einschl. _____
(längstens für die Dauer eines Kalenderjahres, also bis **31. Dezember laufenden Jahres**).
- für das Kalenderjahr _____

Name Vorname Titel (Vertreter)	Geb.Datum
Kanzleianschrift	

in allen Fällen der Verhinderung, zu meinem Vertreter zu bestellen.

Falls bereits ein Vertreter bestellt ist:

Die Bestellung von _____
soll mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden.

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift des Antragstellers

Achtung! Bitte keine Schecks verwenden!

Die anfallende **Gebühr von € 30,00** wurde unter Angabe des **Namens und der Mitgliedsnummer des Antragstellers** auf das Konto der Rechtsanwaltskammer München bei der Deutschen Apotheker- und Ärztebank München, Konto-Nr. 4440005, BLZ 300 606 01 **überwiesen**.

Vorstand der
Rechtsanwaltskammer München
Postfach 260163
80058 München

Zum Antrag auf Vertreterbestellung gemäß § 53 Abs. 2 Satz 3 BRAO

Erklärung des zu bestellenden Vertreters, wenn dieser über keine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verfügt (Assessor, Referendar).

- Anlage: Abdruck des Zweiten Juristischen Staatsexamens, ggf. Ernennungs-/Bestellungsurkunde für den Referendardienst.
 Nachweis über die Mitversicherung des Vertreters in der Kanzlei des Vertretenen.

Name und Anschrift des zu bestellenden Vertreters

Zum Antrag von Frau Rechtsanwältin / Herrn Rechtsanwalt

gebe ich folgende Erklärung ab:

Ich bin bereit als Vertreter/in gem. § 53 BRAO tätig zu werden. Der Nachweis für den Erwerb der Befähigung zum Richteramt (§ 5 DRiG) bzw. die Ernennungs-/Bestellungsurkunde für den Referendardienst liegen bei.

Mir ist bekannt, dass § 7 BRAO bei der Auswahl der Person eines allgemeinen Vertreters entsprechend anwendbar ist (§ 53 Abs. 4 BRAO). Die nachstehenden Fragen beantworte ich vollständig und wahrheitsgemäß durch Ankreuzen wie folgt:

- | | Ja | Nein |
|--|--------------------------|--------------------------|
| 1. Sind Sie vorbestraft oder ist gegen Sie ein Strafverfahren bzw. ein Ermittlungsverfahren anhängig? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2. Sind Sie durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über Ihr Vermögen beschränkt? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3. Sind Sie in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 InsO, § 915 der Zivilprozessordnung) eingetragen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Üben Sie – neben Ihrer Tätigkeit als Vertreter bzw. Mitarbeiter in einer Anwaltskanzlei – noch einen weiteren Beruf aus oder stehen Sie in einem Anstellungsverhältnis? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Ort, Datum

Unterschrift

Soweit eine der Fragen 1 mit 4 bejaht wurde, wird um Erläuterung auf einem gesonderten Blatt gebeten (bei der Frage 4 ist die konkrete Tätigkeit zu beschreiben).